

## Stand und Perspektiven der deutschen Rechtssoziologie

Der alte Anwalt zum Mandanten vor dem Eintreten:  
 „Glauben Sie etwa, unser Bezirksgericht wäre ein Himmelsgericht?“  
 Mandant: „Aber die Buchstaben am Dach, Gerechtigkeit und...“  
 „Die Buchstaben“, fällt ihm der Anwalt ins Wort,  
 „gehören lange schon abgesägt.“

Die Wirklichkeit schreibt Geschichten, die man allenfalls als Satiriker hätte ausdenken können.<sup>1</sup> Der zitierte Anwalt hatte als Gerichtsvorsitzender vor Jahren das neue Justizgebäude erbauen und mit Inschriften versehen lassen, damit es sich von anderen Behörden unterschied. Regen und (hier russischer) Frost haben am Goldlack genagt, die Buchstaben wackeln schon bedenklich und in das Gericht ist der landesübliche Bürokratengeist eingezogen. Der Mandant prozessiert noch heute, nach dreizehn Jahren. Nicht nur die Literatur und der Film als Kunstgattungen, auch eine spezielle Soziologie zehrt oft von der Differenz zwischen Rechtsnorm und Rechtsideal einerseits, Rechtsverhalten und Rechtsalltag andererseits, zwischen *law in the books* und *law in action*. Aber ist die Rechtssoziologie einfach eine spezielle Soziologie nach Art der Sportsoziologie oder der Industriesoziologie? Sie ist es nicht, denn ihr Gegenstand, das Recht, tendiert dazu, fast alle sozialen Phänomene zu durchziehen. Dementsprechend weit ist das Arbeitsfeld der Rechtssoziologie, überschaubar nur, weil es doch einige Kerngebiete gibt, auf die sich Rechtssoziologen konzentrieren, und weil die Zahl der deutschen Rechtssoziologen überschaubar geblieben ist. Dieser Artikel macht den Versuch, *exemplarisch* den Stand der Rechtssoziologie und ihre Perspektiven deutlich zu machen.<sup>2</sup>

### Soziologische Jurisprudenz und Soziologie des Rechts

Die Rechtssoziologie manövriert zwischen zwei Paradigmen: der Soziologischen Jurisprudenz und der disziplinär soziologischen Analyse. Für die Soziologische Jurisprudenz (Überblick in Röhl 1987a: 43-49) steht noch heute vor allem der Name Eugen Ehrlich (1862-1922). Sie ist der Versuch, über die Kenntnis der Zusammenhänge von Recht und Gesellschaft zu einem besseren Recht zu gelangen. Ehrlich kontrastierte das „lebende Recht“, das seinen Ausdruck vor allem in den Verträgen der Menschen unterschiedlichen

1 Bevor dieser – jetzt für das vorliegende Buch erneut aktualisierte – Artikel in der „Soziologie“ abgedruckt wurde, war er in einer längeren Fassung unter dem Titel „German Sociology of Law“ in *The American Sociologist* 32, 2001, erschienen. Abdruck mit Genehmigung von Transaction Publishers. Copyright 2001 by Transaction Publishers.

2 Einen breiteren Überblick bieten die Bücher von Röhl (1987), Raiser (1999) und Rehinder (2000) sowie die von Brand und Strempel (1998) und Dreier (2000) herausgegebenen Bände. Zur kriminologischen Forschung formuliert Karstedt (2000) eine kritische Einschätzung. Über die Situation der Rechtssoziologie als Fach in der Soziologie und in der Jurisprudenz schreiben in der Zeitschrift „Soziologie“: Lucke (1995) und Machura (1997a). Einen aktuellen Übersichtsartikel bietet auch Lucke (2002).

in: Barbara Orth, Thomas Schwietring und Johannes Weiß (Hg.):  
 Soziologische Forschung: Stand und Perspektiven  
 Opladen: Leske und Budrich 2003, S. 415-426

sozialen und ethnischen Hintergrunds findet, und das kodifizierte Recht, das niemals der Varianz sozialer Beziehungen Rechnung tragen kann (Ehrlich 1912 und 1913). Eugen Ehrlich standen die vielfältigen Rechtssitten der Volksgruppen seiner Heimat, der Bukowina, vor Augen, denen das staatliche, damals österreichische, Recht weitgehend fremd war. Am Konflikt zwischen „lebendem“ und kodifiziertem Recht entzündet sich bei vielen, insbesondere Rechtswissenschaftlern, das rechtssoziologische Forschungsinteresse. Ehrlichs Grundidee ist in den letzten Jahren noch aktueller geworden, und wo Rechtssoziologen auf internationalen Tagungen die mit dem Begriff „Globalisierung“ etikettierten Prozesse diskutieren, spricht man von der „globalen Bukowina“<sup>3</sup>.

Soziologen kommen wohl hauptsächlich zur Rechtssoziologie, weil das Rechtssystem eine bedeutsame gesellschaftliche Funktion hat. Recht, Rechtsinstitutionen, Rechtsverhalten und Meinungen über Recht sind für sie selbstverständlich Gegenstand der Soziologie. Wenn für die Soziologische Jurisprudenz Maßstab der eigenen Tätigkeit ist, ob sie zu einer besseren Rechtspraxis, zu einem besseren Recht führt, so ist der Maßstab für Rechtssoziologie als soziologischer Fachdisziplin ein anderer. Erhard Blankenburg (1982: 206) definierte Rechtssoziologie als eine „Wissenschaft, die rechtliche Institutionen und auf Recht bezogenes Verhalten zum Gegenstand hat, die diese aus dem Kanon soziologischer Theorien zu erklären versucht und die sich dabei den unter Sozialwissenschaftlern konsentierten methodischen Standards unterwirft“.

Es kommt aus dieser Sicht auf die Erklärungskraft an, weniger auf die rechtspraktische Nützlichkeit. Die Orientierung der Rechtssoziologie an der Soziologie (z. B. Röhl 1987a: 3) wird noch aus einem weiteren Grund entscheidend, Spuren von Recht finden sich nämlich in beinahe allen sozialen Situationen (Parsons 1971: 121f.). Rechtssoziologen haben dennoch Schwerpunkte gesetzt, die von anderen Soziologen kaum bearbeitet werden. Das betrifft die Bestimmung der Rolle des Rechts für die Gesellschaft. Und es betrifft die Analyse rechtlicher Institutionen, Professionen und Verfahren; besonders hier ist es immer wieder zu Differenzen zwischen Soziologischer Jurisprudenz und fachsoziologischer Rechtssoziologie gekommen. Unfruchtbar werden diese Debatten dann, wenn eine Seite die Herrschaft über die Fragestellungen und die Interpretationen erstrebt.

### Im Gleis der Systemtheorie Luhmanns

Das Schrifttum der deutschen Rechtssoziologie kennt keine „absolut herrschende Meinung“. Gleichwohl macht die Systemtheorie Niklas Luhmanns den stärksten Eindruck. Luhmann wird von einigen geschätzt wegen seiner älteren, mehr an Parsons orientierten Arbeiten, die in seiner „Rechtssoziologie“ (Luhmann 1972) kumulierten und zu denen auch der rechtssoziologische Bestseller „Legitimation durch Verfahren“ (Erstauflage 1969) zählt. Andere, vor allem jüngere Rechtssoziologen, haben dagegen Luhmanns „autopoietische Wende“ nachvollzogen, für die vor allem „Das Recht der Gesellschaft“ (1993) steht.

Recht als soziales System ist nach Luhmann um den Code „recht-unrecht“ organisiert. Wann immer eine Kommunikation sich auf diesen Code bezieht, ist sie Teil des gesellschaftlichen Subsystems „Recht“. Eine gewisse Einheitlichkeit und der Zusammenhalt des Rechts als soziales System wird durch die Kernelemente der Gerichtshierarchie und der Rechtsdogmatik gesichert. Beide entscheiden über „richtiges“ und „unrichtiges“ Recht (Luhmann 1993). Recht ist für Luhmann kein besonders mächtiges gesellschaftliches Sub-

3 Die „Globalisierung des Rechts“ behandeln z. B. Röhl und Magen (1996) und der von Voigt (1999/2000) herausgegebene Band.

system. Es ist abhängig vom politischen System, vor allem aber davon, ob soziale Konflikte in den Code des Rechts umformuliert werden. In Zeiten einer Globalisierung, die mit der Ausgrenzung eines wachsenden Teils der Menschen von Macht und gesellschaftlichen Ressourcen zusammenfalle, werde Recht, so Luhmann (1993), immer unbedeutender. Der Rechtsstaat bleibt eine Verheißung für nur eine Minderheit der Menschen.

Luhmanns Theoriekonstruktion ist umgreifender als z.B. die der „Kritischen Theorie“. Aber auch Luhmanns Ansatz hat seine Grenzen. Er steht in scharfem Kontrast zu einer handlungstheoretischen Soziologie, denn Luhmann lässt gerade die handelnde Person in seiner Analyse außen vor. Damit entgleiten ihm Probleme wie z.B. die Wahl und der Einsatz rechtlicher Instrumente in Verfolgung von Interessen weitgehend. Fraglich ist außerdem schon die Annahme der Autonomie gesellschaftlicher Subsysteme. Vielleicht trifft sie auf das Recht besonders wenig zu, denn Rechtshandlungen sind oft abhängig z.B. von Werturteilen. Die gesellschaftliche Moral fließt in Rechtsentscheidungen ein, auch wenn ihre Fachlichkeit und Professionalität, z.B. im Falle von Gerichtsurteilen, von Elitejuristen noch so sehr beschworen wird.

Niklas Luhmann hinterlässt eine Lücke, denn die Rechtssoziologie verfügt heute über keine prominente Figur mehr, die breiteste Aufmerksamkeit für die soziologische Analyse des Rechts weckt. Es ist nicht einmal ausgemacht, dass sein Ansatz längere Zeit attraktiv bleibt. Möglicherweise beschränkt sich seine Anhängerschaft auf vergleichsweise enge theoretische Fragestellungen, und empirisch untermauerte Arbeiten, die eine größere Beachtung sichern könnten (Schimank 1998: 181), bleiben weitgehend aus. Noch ein weiterer Umstand spielt eine Rolle. Luhmanns Werk fehlt jenes starke normative Element (Hiller/Welz 2000: 235), das ein interdisziplinäres und viel internationaleres Publikum an „Faktizität und Geltung“ von Jürgen Habermas (1993) schätzt (auch wenn Habermas kaum rechtssoziologische Studien und stattdessen rechtstheoretische und rechtsphilosophische verarbeitet). Die Mehrheit der deutschen Rechtssoziologen allerdings steht abseits der „großen Theorien“ und bevorzugt Theorien mittlerer Reichweite. Sie suchen diese mit empirischer Forschung zu verbinden.

### Forschungen über Entscheidungsverfahren und Fairness

Während Niklas Luhmann den bedeutendsten theoretischen Entwurf der deutschen Rechtssoziologie – wenigstens, was die letzten zwei Jahrzehnte betrifft – geleistet hat, beschäftigt sich der bedeutendste Forschungsstrang mit rechtlichem Entscheidungsverhalten und rechtlichen Verfahren. Hier wiederum stehen staatliche Autoritäten, insbesondere die Gerichte, im Vordergrund. Die meisten Arbeiten entfallen sogar auf das vergleichsweise enge Feld der Strafjustiz. Zivilrechtliche, arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche usw. Verfahren wurden seltener, teilweise nur sporadisch erforscht.

#### *Auf dem Weg zu einem besseren soziologischen Konzept des Verfahrens*

Es fällt auf, dass Niklas Luhmann mit „Legitimation durch Verfahren“ (1975) den grundlegendsten Beitrag zur Erforschung rechtlicher Verfahren geleistet hat. In Gerichtsverfahren müssen die Teilnehmer, so Luhmann (1975), Rollen einnehmen (z.B. als Richter, Kläger, Beklagter), die ihr Verhalten festlegen. Die Teilnehmer handeln aus einer offenen Ausgangssituation, in der die Entscheidung nicht festgelegt ist, hin auf eine Situation, in der eine bindende Entscheidung gefällt werden kann. Diese Entscheidung ist mit Staatsgewalt

durchsetzbar. In Reaktion auf die Aktionen des Gegenübers müssen Kläger und Beklagte die eigene Position näher und näher definieren. Ihre Interessen werden als private kenntlich, für die keine Parteinahme Dritter mobilisiert werden kann. Die Entscheidung des Richters kann dann als durch die Erwartungen Dritter gedeckt erscheinen. Der Einsatz staatlicher physischer Gewalt wird obsolet, die unterliegende Partei sozial isoliert. – „Legitimation durch Verfahren“ ist das meist diskutierte Werk der deutschen Rechtssoziologie mit seiner Mischung von funktionaler Analyse und Betonung des durch das System gefangenen individuellen Eigeninteresses. Die Kritik berührte zahlreiche Aspekte des Buches (Machura 1997b). Ein interessanter Einwand kam von Jürgen Schaper (1985: 236), nämlich dass die Isolierung der verlierenden Partei nicht so sehr das Ergebnis als vielmehr eine Vorbedingung ist. Rechtliche Verfahren sind am stärksten, wo individuelle Probleme zur Entscheidung anstehen, nicht aber dort, wo es um Interessen geht, mit denen sich viele solidarisch zeigen. Hegenbarth und Scholz (1979) betonen die Isolierung des Einzelnen *im* Verfahren. Den Prozessparteien wird nämlich weitgehend verwehrt, Emotionen zu zeigen, rein moralisch zu argumentieren, und sie werden durch um ihre Prozessstrategie fürchtende Anwälte still gehalten. Wenn die dem Verfahren zugrundeliegenden Konflikte nicht angegangen werden, bleibt eine dauerhafte Lösung aus (ebd.).

Hartnäckiger Kritik begegnete Luhmanns Ziel, in „Legitimation durch Verfahren“ zu demonstrieren, wie das politische System Legitimität ohne Bezug auf Inhalte selbst produziert. Er definierte Legitimität als eine generelle Bereitschaft zur Akzeptanz von Entscheidungen, wenn diese innerhalb von Toleranzgrenzen bleiben (Luhmann 1975: 28). Vorausgesetzt wird ein soziales Klima, das dies erleichtert (ebd.: 34), wie Luhmann eher beiläufig erläutert. Hier und im Konzept sozialer Rollen, aber auch in der Beschreibung struktureller Eigenschaften, etwa von Gerichtsverfahren, versteckt Luhmann die entscheidende Bedeutung sozialer Werte, denen Verfahren entsprechen müssen. Unter diesen sind Werte für Fairness. „Legitimation durch Verfahren“ alleine bringt das politische oder rechtliche System nicht weit, es kommt auf „Legitimation durch faire Verfahren“ an. Die Konfliktparteien oder auch Beobachter legen Kriterien der Fairness an Verfahren an<sup>4</sup>, wenn sie für sich deren Legitimität, die Entscheidungsergebnisse sowie die Autoritäten und Institutionen, die das Verfahren durchführen, bewerten. Empirische Arbeiten bestätigten die zentrale Bedeutung der Fairness auch für deutsche Angeklagte, Gefangene und ehrenamtliche Richter, die in je spezifischer Weise in Verfahren involviert waren (Haller/Machura 1995; Machura 2001).

In der Logik der späteren Systemtheorie Luhmanns liegt es anzunehmen, dass Verfahren dann nicht zu allseits einigermaßen befriedigenden Lösungen führen, wenn in ihnen unterschiedliche Subsystem-spezifische Sichtweisen aufeinander treffen, etwa von Verwaltung, Umweltschützern und Unternehmen. Mehr noch: Rechtliche Verfahren bringen auch eine Gefahr mit sich, den Konflikt noch zu verschärfen, indem sie eine weitere spezifische Rationalität einbringen. Die Konfliktlösung kann durch die Bezugnahme auf Recht noch erschwert werden (Bora 1999). In den üblichen standardisierten rechtlichen Verfahren, etwa der Gerichte, laufen allerdings in aller Regel Konflikte, die einer Befriedung durch die Demonstration fairer Entscheidung zugänglich sind.

4 Während Gerald Leventhal (1980: 39-46) sechs Kriterien fairer Verfahren – Konsistenz, Unvoreingenommenheit, Akkuratessse, Korrigierbarkeit, Repräsentativität und Moralität – nebeneinander stellte, betonten Tom Tyler und E. Allan Lind (1992) vor allem die Anerkennung der Betroffenen als vollberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie den Eindruck der Mühewaltung und des Wohlwollens seitens der Personen, die Verfahren leiten. Je nach Fragestellung ist der eine oder der andere Ansatz weiterführender.

### Gerichtsverfahren: Wer entscheidet und auf welche Weise?

Bevor Konflikte vor die Gerichte getragen werden, muss die entsprechende Entscheidung gefällt werden. Das ist alles andere als selbstverständlich, gelangen doch viele Konflikte nicht bis zum Richter. Das Thema der „Mobilisierung des Rechts“ behandelt Erhard Blankenburg (1995): die Perspektiven der Handelnden, welche Arten rechtlich relevanter Konflikte gerichtlich verhandelt werden und auf welche Weise. Die meisten Studien wenden sich der Frage zu, wie richterliche Entscheidungen fallen. Keine von ihnen hat so viel Aufmerksamkeit erregt wie Rüdiger Lautmanns „Justiz – Die stille Gewalt“ (1972). Lautmann gewann durch teilnehmende Beobachtung in der Rolle eines Richters einen Einblick, wie die Spruchkörper zu Entscheidungen kommen, wie sehr die vorsitzenden Richter die Kammern dominieren, wie Entscheidungsfreiräume genutzt werden und wie teilweise fragwürdige Urteile zustande kommen. Zwischen den eigentlichen Entscheidungsgründen und den aktenkundig gemachten Urteilsbegründungen liegen oft Welten. Die schriftlichen Begründungen zielen vor allem darauf ab, ein Urteil „revisionsfest“ zu machen, sie gäben auch einer Aktenanalyse wenig Anhaltspunkte für die leitenden Entscheidungsgründe (so auch Wolff/Müller 1997). Ein dankbarer Forschungsgegenstand ist die Aktenlage vor einer Hauptverhandlung und ihre Folgen. Da deutsche Richter die Akten vor den Verfahren studiert und auf ihren Inhalt hin eine mündliche Hauptverhandlung anberaunt haben, bildet der Einfluss der Fallakten auf die Urteile ein zentrales Thema der Rechtssoziologie. Die Richter gehen in die Anhörung mit einer überschaubaren Zahl von Hypothesen über das Fallgeschehen (Rennig/Machura 1999), vielleicht sogar fixiert auf nur eine Hypothese (Boy/Lautmann 1979). Die Hauptverhandlung wird zum Hypothesentest.

Teilweise wird behauptet, Männer und Frauen urteilten unterschiedlich. Allerdings widerlegte z.B. Regine Drewniak (1994) in einer Aktenanalyse von Strafverfahren diese These des Differenzfeminismus. Das Interesse an Unterschieden zwischen Richterinnen und Richtern kann als ein Nachspiel jenes jahrzehntelangen Strebens von Rechtssoziologen (z.B. Dahrendorf 1963; Kaupen/Rasehorn 1971) eingeordnet werden, den Einfluss soziodemographischer Faktoren auf die Richterschaft (zu diesen aktuell Hartmann 2002: 101-107) nachzuweisen. Heute wird der Vorwurf einer „Klassenjustiz“ kaum mehr laut (Voigt 1994: 278), obwohl sich Juristen nach wie vor hauptsächlich aus den oberen sozialen Schichten rekrutieren. Die Juristen selbst wehren sich gegen den Verdacht. In Interviews mit Richtern und Staatsanwälten fanden Bussmann und Lüdemann (1995: 152) keinen Hinweis auf eine bewusste Diskriminierung der Beschuldigten nach sozialem Status. Das Handeln der Richter ist weit mehr durch ihre Tätigkeit, durch die Gerichtsorganisation und die Berufs- und Organisationskultur der Justiz, auch von lokalen Traditionen (örtliches „Landrecht“), geprägt als durch ihren sozialen Hintergrund (Werle 1977; Rottleuthner 1982).

### Juristen und ehrenamtliche Richter

Es lohnt darüber nachzudenken, warum die Tatsache, dass das deutsche Justizsystem häufig Gebrauch von Laien in richterlicher Funktion macht, wenig in das allgemeine Bewusstsein (Wolf 1997: 95) vorgebracht ist. Immerhin sprachen sich in gelegentlichen Bevölkerungsumfragen Mehrheiten für eine Laienpartizipation in Gerichten aus (Kaupen 1972: 561; Smaus 1985: 171; Villmow u.a. 1986: 353). Im Folgenden ist beispielhaft vor allem von der Schiedsgerichtsbarkeit und den Schöffengerichten die Rede.

Ehrenamtliche Schiedsleute entscheiden über bestimmte Kategorien kleinerer Vergehen, und einige Bundesländer verfolgen die Politik, sie zur Entlastung der Gerichte stärker

in die Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten mit überschaubarem Streitwert einzubeziehen. Anwaltsmediation demgegenüber kommt die Betroffenen sogar teurer als ein Gerichtsentscheid. Allerdings bevorzugen es große Firmen, ihre Konflikte schnell und geräuschlos von ausgesuchten Anwälten schlichten zu lassen. Der Gang zum Richter wäre für sie der letzte Ausweg. Die Institution der Schiedsleute ist vielen Bürgern unbekannt geblieben, und sie werden nur selten in zivilrechtlichen Konflikten um Hilfe gebeten (Röhl 1987b). Schiedsleute, die sich in ihrer Arbeit vor allem rechtlich orientierten, neigten in einer Untersuchung dazu, die schwächere Partei (üblicherweise die Beklagte) zu benachteiligen (Jansen 1987). Entgegen oft gehegten Hoffnungen waren Schiedsleute nicht besser als Richter darin, den einem Rechtsstreit zugrundeliegenden sozialen Konflikt der Beteiligten zu lösen. Klaus F. Röhl (1990: 294) fasste die Diskussion um alternative Streitbeilegung, Schlichtung und so fort so zusammen, dass die praktische Relevanz alternativer Verfahren insgesamt klein zu sein scheint. Da die Entlastung der Gerichte, also Einsparungen durch Alternativen außerhalb der Gerichte, weiterhin als politisches Ziel formuliert wird, wird es auch in Zukunft Evaluationsaufträge für Rechtstatsachenforscher geben, die Reformen begleiten sollen.

Außer Friedensrichtern bzw. Schiedsleuten ist die typische kontinentaleuropäische Form der Laienbeteiligung das „gemischte Tribunal“ aus Berufsrichtern und ehrenamtlichen Beisitzern, die gemeinsam über einen Fall beraten und entscheiden. Der Einfluss der ehrenamtlichen Richter in gemischten Tribunalen erweist sich als abhängig davon, ob die vorsitzenden Berufsrichter sie als gleichberechtigte Partner behandeln wollen (Klaus 1972; Machura 2001). Schöffen an Amtsgerichten sahen die Angeklagten als fair behandelt an, waren aber ein Stück weit weniger zufrieden mit den Urteilen. Dennoch waren sie bereit, eher „milde“ Urteile mitzutragen, was gegen die Vermutung einer spezifischen *lay harshness* bei Urteilen spricht (Machura 2001). Christoph Rennig (1993: 552f.) beschreibt, dass Schöffen „extreme Urteile“ nicht häufiger als Berufsrichter bevorzugen. Als solche definierte er Urteile, die jenseits der Bandbreite liegen, die durch die Plädoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers abgesteckt wurde. Die Strafziele von Berufs- und Laienrichtern erwiesen sich als ziemlich ähnlich (ebd.: 539). Der Einfluss von Schöffen auf die Urteile war nicht sehr stark, aber nachweisbar, so dass die Kontrollfunktion der Schöffen gegenüber einer verprofessionalisierten Justiz insgesamt doch erfüllt ist (Rennig 1993; Machura 2001). Anders steht es mit der von der juristischen Literatur so genannten „volkspädagogischen Funktion“: Ehrenamtliche Richter in Verwaltungs- und Strafsachen berichteten nur selten ihren Familien oder ihren Bekannten und Kollegen über ihre Erfahrungen bei Gericht (Schiffmann 1974; Rennig 1993; Machura 2001). Der vergleichsweise geringere Einfluss der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter mag u.a. damit zusammenhängen, dass das Verwaltungsrecht starker verwissenschaftlicht ist und dass die Berufs-Verwaltungsrichter stärker gegen die Partizipation eingestellt sind (Görlitz 1970; Schiffmann 1974). Problematisch geblieben ist die Rekrutierungsbasis der Laienrichter; wenn auch Frauen heute gut repräsentiert sind, blieb es doch bei einer schiefen Verteilung nach Alter und sozialer Schicht (Brusten 1999; Machura 2001, 2002). Das Auswahlssystem der Schöffen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichter fördert andererseits auch nicht diejenigen Personen, die für das Amt besonders qualifiziert wären. Jedoch sind sowohl soziale Repräsentativität als auch persönliche Qualifikation der Berufsrichter ebenfalls in der Kritik. Weitere Studien zu Laien- und Berufsrichtern sind zur Zeit in Arbeit.

## Recht und Gerichte in den Medien

Mediendarstellungen dienen als funktionales Äquivalent für eigene Erfahrungen mit dem Recht, seinen Institutionen und seinem Personal. Jedoch verbreiten die Medien ein schiefes Bild des Rechts, sie überbetonen Kriminalfälle (Eberle 1996: 302), besonders schwere Verbrechen und kontroverse Gerichtsentscheidungen (Castendyk 1994). Im Gegensatz zu den USA gibt es in Deutschland kein *Court TV*, das Gerichtsverfahren überträgt. Deutsche Juristen wenden sich vehement gegen ein solches Gerichtsfernsehen (Klinger/ Gehring 2001).

Was Inhalte angeht, so üben amerikanische Produktionen einen überragenden Einfluss aus (Wolf 1997). Kinder sind überzeugt, dass im Gerichtssaal Hämmer auf Richtertische klopfen und dass Richter weiß gepuderte Perücken tragen. Selbst deutsche Film- und Fernsehproduktionen zeigen Szenen, die in Deutschland fast undenkbar, jedoch Teil des amerikanischen Justizalltags sind, z.B. dass Anwälte regelmäßig mit Privatdetektiven zusammenarbeiten oder dass die vorsitzenden Richter auf ihr Recht zur Erstbefragung von Zeugen verzichten. Wenn das deutsche Rechtssystem anders ist, wieso die Orientierung an Hollywood? Luhmanns Systemtheorie anwendend, kann argumentiert werden, dass Filme Teil des Systems der Kunst und nicht des Rechtssystems sind. Sie knüpfen daher primär an vorangehende Filme an. Das Rechtssystem liefert nur Bausteine für die Geschichten, die die Medien erzählen. Hollywoodproduktionen entnehmen dem amerikanischen Parteiprozess eine Unzahl unterhaltender Elemente, und auf dieses Vorbild reagieren deutsche Produktionen (Machura/Ulbrich 2001, 2002).

Warum aber hält trotz gestiegener öffentlicher Aufmerksamkeit für Kriminalität und massenmedialer Überthematierung die Kriminalpolitik in Deutschland und die Rechtsprechungspraxis noch weithin unbeirrt den seit Jahrzehnten eingeschlagenen eher liberalen Kurs? Unter Bedingungen des deutschen Parlamentarismus und korporativer Strukturen in Politik und öffentlich-rechtlichen Medien sind die Entscheidungsträger von massenmedialen Einflüssen und dem, was man für die Meinung des Mannes auf der Straße hält, relativ entkoppelt, mehr jedenfalls als in den USA mit ihrem Persönlichkeitswahlrecht und vorherrschend privaten Medien (Savelsberg 1999, 2002). In Deutschland wird die Rechts- und Kriminalpolitik außerdem stark von staatlichen Bürokratien und verbandlichem Expertenwissen geprägt. Hinzu kommt, dass die deutschen Karriererichter nicht wie ihre Kollegen in den USA aufgrund der Wahl- und Ernennungsmuster von der öffentlichen Meinung abhängig sind (Savelsberg 1999). Joachim J. Savelsberg (ebd.: 54f.) schreibt: „Greater bureaucratization of institutions of knowledge production contributes to greater ideological stability. Greater bureaucratization of political and legal institutions contributes to greater stability in political and legal practices, including criminal punishment. Both factors reinforce each other.“

## Das Erbe der DDR

Als die DDR sich auflöste, konnten Rechtssoziologen das erste Mal hinter die Fassaden des real existierenden Sozialismus blicken (Rottleuthner 1994a). Man weiß heute mehr sowohl über die politische Repression mit rechtlichen Mitteln als auch über den normalen Rechtsalltag in der DDR (Rottleuthner 1994b; Im Namen des Volkes 1994). Eine Reihe von rechtssoziologischen Arbeiten begleitete den Anpassungsprozess an das politische und rechtliche System der Bundesrepublik.

Während zahlreiche Funktionsträger ihre Positionen aus den allseits bekannten Gründen verließen, gab es eine Juristengruppe, die einen bemerkenswerten Aufstieg erlebte: die Notarinnen (Shaw 1994). Im Sozialismus der DDR waren Notare völlig unbedeutend, sie waren (vielleicht deshalb) zu zwei Dritteln Frauen. Nach der Wende fiel diesen Juristinnen eine Schlüsselrolle in den zahllosen Eigentumsübertragungen zu. Überhaupt kam die Zentralverwaltungswirtschaft mit sehr wenigen Juristen aus, Konflikte sollten in informalen Verfahren geregelt werden, z.B. im Kreis des Arbeitskollektivs. Für die wenigen Anwälte und Wirtschaftsjuristen der DDR, aber auch für eine Generation junger Westanwälte, die sonst leicht brotlos geworden wären, bot die deutsche Einigung ungeahnte Chancen (Kirschner/Lienau 1994). Selbst heute sind die Aussichten für Anwälte im Osten noch etwas besser als in den „alten“ Bundesländern.

Als die DDR unterging, befürworteten ihre Bewohner zunächst die Maßnahmen gegen die obersten Repräsentanten des untergegangenen Regimes und gegen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes. Als aber das riesige Ausmaß des Netzes informeller Stasi-Mitarbeiter deutlich wurde und mehr und mehr Menschen verdächtigt wurden, kippte die Stimmung um. Susanne Karstedt (1998) zeichnete die Bewegungen der öffentlichen Meinung nach. Anfängliche Unterstützung rechtlicher Maßnahmen gegen Schuldige des Regimes wandelte sich in Ablehnung, und die Ostdeutschen sahen sich häufig als Objekt einer fremden politischen Macht: der Westdeutschen.

Sozialwissenschaftler sind uneins, ob die Zukunft eine Anpassung der Ostdeutschen an den Westen, seine staatlichen Institutionen und seine Rechtskultur bringt. Teilweise wird argumentiert, Vertrauen brauche Zeit, und die Ostdeutschen kämen schneller zu einer Identifikation mit westlichen liberalen politischen Institutionen als die Deutschen nach 1945 (Derlien/Löwenhaupt 1997: 470). Das trifft offenbar zu auf die Strafpräferenzen und die zugrundeliegenden Wertorientierungen (Sessar 1993: 379f.). Heiner Meulemann (1998) argumentierte in einer Auseinandersetzung mit Elisabeth Noelle-Neumann (1995), dass es eine breite Übereinstimmung beiderseits der Elbe gebe, welche Handlungen strafbar sein sollten. Es gebe eine gemeinsame Entwicklungsrichtung (Meulemann 1998: 427): „Was nur für eine oder für mehrere einvernehmlich handelnde Personen folgenreich ist, wird mit abnehmender Strenge verurteilt; was für eine in der Handlung selbst nicht präsenste oder unüberschbare Menge von Personen folgenreich ist, wird mit zunehmender Strenge verurteilt. Die Blickrichtung der Moralität verlagert sich vom persönlichen in das soziale Leben.“<sup>5</sup>

Vertreten wird auch die Auffassung, dass es auf lange Zeit Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschen geben wird, und zwar aus ideologischen Ursachen heraus, so Leo Montada (2000). Anhänger der PDS und Personen, die emotional unter der Systemtransformation gelitten haben, lehnen den Status quo am stärksten ab. Sie hegen starke Stereotype gegenüber den Westdeutschen und präferieren ein soziales und politisches System, in dem der Staat die Wirtschaft stärker steuert. Interessanterweise wird die Rechtsprechung jedoch allgemein nicht schlechter eingeschätzt als die der DDR (ebd.: 261).

5 Entgegen der bekannten These Emile Durkheims gehen moralische Verurteilung und der Wunsch nach Strafe nicht einher, wie Reuband (1990: 293-295) darlegte. Manche Handlungen werden strikt abgelehnt, und dennoch wollen viele die Normbrecher nicht bestraft sehen.

## Die Rechtssoziologie bleibt aktuell

Welche Alternative auch immer sich realisiert, eine weitgehende Annäherung oder ein Fortbestand von wesentlichen Unterschieden der Rechtskulturen in Ost und West, die Rechtssoziologie wird mit ihren Analysen die Entwicklung begleiten. Ebenso werden die Prozesse der europäischen Einigung und der Globalisierung reiches Anschauungsmaterial für die Rechtssoziologie bieten. Es mag auch sein, dass eine vielerorts vorhandene Enttäuschung über die Beratungsleistung jener Ökonomen, die voreilig Muster der Privatwirtschaft auf öffentliche Institutionen übertragen, zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Soziologie führt. Angesichts einer die Bundesrepublik kennzeichnenden Verrechtlichung des Politischen dürfte sich das Interesse an Rechtssoziologie weiter beleben. Die Sektion Rechtssoziologie ist eine der mitgliederstärkeren in der DGS. Jüngere Forscher melden sich mit Elan zu Wort. Es mag sein, dass zeitgleich mit der Konzentration vieler juristischer Fakultäten auf die Kernfächer Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht, worunter auch die Rechtssoziologie leidet, das Angebot rechtssoziologischer Veranstaltungen im sozialwissenschaftlichen Studium stärker gefragt sein wird.

## Literatur

- Blankenburg, Erhard (1982): Die Praxisrelevanz einer Nicht-Disziplin: der Fall (der) Rechtssoziologie. In: Ulrich Beck (Hrsg.): Soziologie und Praxis. Soziale Welt, Sonderheft Nr. 1. Göttingen: Schwartz, S. 205-218
- Balkenburg, Erhard (1995): Mobilisierung des Rechts. Berlin: Springer
- Bora, Alfons (1999): Differenzierung und Inklusion. Baden-Baden: Nomos
- Boy, Peter und Rüdiger Lautmann (1979): Die forensische Kommunikationssituation – soziologische Probleme. In: Rudolf Wassermann (Hrsg.): Menschen vor Gericht. Festschrift für Eduard Reiferscheid. Neuwied: Luchterhand, S. 41-67
- Brand, Jürgen und Dieter Stempel (Hrsg.) (1998): Soziologie des Rechts. Festschrift für Erhard Blankenburg. Baden-Baden: Nomos
- Brusten, Manfred (1999): Wie wird man Schöffe? In: Hasso Lieber und Ursula Sens (Hrsg.): Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch? Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag, 74-88.
- Bussmann, Kai-D. und Christian Lüdemann (1995): Klassenjustiz oder Verfahrensökonomie? Pfaffenweiler: Centaurus
- Castendyk, Oliver (1994): Rechtliche Begründungen in der Öffentlichkeit: ein Beitrag zur Rechtskommunikation in Massenmedien. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Dahrendorf, Ralf (1963): Gesellschaft und Freiheit. München: Piper
- Derlien, Hans-Ulrich und Stefan Löwenhaupt (1997): Verwaltungskontakte und Institutionenvertrauen. In: Hellmut Wollmann u.a., Transformation der politisch-administrativen Strukturen in Ostdeutschland. Opladen: Leske und Budrich, S. 417-472
- Dreier, Horst (Hrsg.) (2000): Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz. Tübingen: Mohr Siebeck
- Drewniak, Regine (1994): Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen? Stuttgart: Enke
- Eberle, Robert G. (1996): Verwaltungsgerichte in der Medienberichterstattung am Beispiel von Tageszeitungen in Hessen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 17, S. 300-309
- Ehrlich, Eugen (1912): Das lebende Recht der Völker der Bukowina. Reprint in: Ders. (1967): Recht und Leben. Hrsg. von Manfred Rehbinder. Berlin: Duncker & Humblot, S. 43-60
- Ehrlich, Eugen (1913): Grundlegung der Soziologie des Rechts. Reprint: (1989): Berlin: Duncker & Humblot
- Görlitz, Axel (1970): Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland. Neuwied am Rhein: Luchterhand

- Haller, Volkmar und Stefan Machura (1995): Procedural Justice at German Courts as Seen by Defendants and Juvenile Prisoners. Social Justice Research 8, S. 197-215
- Habermas, Jürgen (1993): Faktizität und Geltung. 3. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Hartmann, Michael (2002): Der Mythos von den Leistungseliten. Frankfurt am Main: Campus
- Hegenbarth, Rainer und Regine Scholz (1979): Konfliktlösung ohne Kommunikation: Die Organisation der Sprachlosigkeit in Zivilprozessen. Informationsbrief für Rechtssoziologie, Nr. 15, S. 88-118
- Hiller, Petra und Frank Welz (2000): Vom Rechtsdiskurs zum Recht der Gesellschaft. In: Richard Münch, Claudia Janß und Carsten Stark (Hrsg.): Soziologie 2000. Soziologische Revue, Sonderheft Nr. 5. München: Oldenbourg, S. 231-43
- Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der DDR. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz (1994). Leipzig: Forum Verlag
- Jansen, Dorothea (1987): Ein entscheidungstheoretisches Modell zur Analyse von Vermittlungsverfahren – Eine empirische Untersuchung am Beispiel des Güteverfahrens vor dem Schiedsmann. Bochum: Brockmeyer
- Karstedt, Susanne (1998): Coming to Terms with the Past in Germany after 1945 and 1989: Public Judgments on Procedures and Justice. Law and Policy 20, S. 15-56
- Karstedt, Susanne (2000): Standortprobleme: Kriminalsoziologie in Deutschland. Soziologische Revue 23, S. 141-152
- Kaupen, Wolfgang (1972): Das Verhältnis der Bevölkerung zur Rechtspflege. In: Manfred Rehbinder und Helmut Schelsky (Hrsg.): Zur Effektivität des Rechts. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 3. Düsseldorf: Bertelsmann, S. 555-563
- Kaupen, Wolfgang und Theo Rasehorn (1971): Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Neuwied am Rhein: Luchterhand
- Kirschner, Lutz und Marc Lienau (1994): Rechtsanwälte im Übergang – Zur Situation des Berufsstandes in den neuen Bundesländern. Zeitschrift für Rechtssoziologie 15, S. 66-81
- Klaus, Ekkehard (1972): Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht. Frankfurt am Main: Athenäum
- Klinger, Edgar W. und Heiner Gehring (2001): Vermutungen von Juristen und Rechtslaien zur Wirkung von Gerichtsfernsehen. In: Wolfgang Bilsky und Cordula Kähler (Hrsg.): Berufsfelder der Rechtspsychologie. Dokumentation der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs. Münster, 13.-15.9.2001, CD-ROM
- Lautmann, Rüdiger (1972): Justiz – die stille Gewalt. Frankfurt am Main: Athenäum Fischer
- Leventhal, Gerald S. (1980): What Should Be Done With Equity Theory? In: K. J. Gergen u.a. (Hrsg.): Social Exchange: Advances in Theory and Research, Band 9, New York: Plenum, S. 27-55
- Lucke, Doris (1995): Die Soziologie – eine „rechtsferne“ Disziplin? Zur Lage der Rechtssoziologie. Soziologie, Heft 3/1995:63-72
- Lucke, Doris (2002): Rechtssoziologie. In: Günter Endruweit und Gisela Trommsdorff (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. 2. Auflage, Stuttgart: Lucius & Lucius (UTB), S. 439-444
- Luhmann, Niklas (1972): Rechtssoziologie. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Luhmann, Niklas (1975): Legitimation durch Verfahren. 2. Auflage, Darmstadt: Luchterhand
- Luhmann, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt: Suhrkamp
- Machura, Stefan (1997a): Soziologie als Nebenfach der Jurisprudenz. Soziologie, Heft 4/1997, S. 25-38
- Machura, Stefan (1997b): The Individual in the Shadow of Powerful Institutions: Niklas Luhmann's Legitimation by Procedure As Seen by Critics. In: Klaus F. Röhl und Stefan Machura (Hrsg.): Procedural Justice. Aldershot: Ashgate-Dartmouth, S. 181-205
- Machura, Stefan (2001): Fairness und Legitimität. Baden-Baden: Nomos
- Machura, Stefan (2002): Ehrenamtliche Verwaltungsrichter in Hessen und Sachsen-Anhalt. Richter ohne Robe 14: 10-14 und 23
- Machura, Stefan und Stefan Ulbrich (2001): Law in Film: Globalizing The Hollywood Courtroom Drama. In: Stefan Machura und Peter Robson (Hrsg.): Law and Film, Oxford: Blackwell, S. 117-132
- Machura, Stefan und Stefan Ulbrich (Hrsg.) (2002): Recht im Film. Baden-Baden: Nomos

- Meulemann, Heiner (1998): Die Implosion einer staatlich verordneten Moral. Moralität in West- und Ostdeutschland 1990-1994. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 50, S. 411-441
- Montada, Leo (2000): Rechtssoziologische Aspekte der deutschen Wiedervereinigung. In: Horst Dreier (Hrsg.): *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 252-288
- Noelle-Neumann, Elisabeth (1995): Rechtsbewußtsein im wiedervereinigten Deutschland. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 16, S. 121-155
- Parsons, Talcott (1971): Recht und soziale Kontrolle. In: Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder (Hrsg.): *Materialien zur Rechtssoziologie*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft Nr. 11. 2. Auflage, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 121-134
- Raiser, Thomas (1999): *Das lebende Recht*. 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- Rehbinder, Manfred (2000): *Rechtssoziologie*. 4. Auflage, München: Beck
- Rennig, Christoph (1993): Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht. Marburg: Elwert
- Rennig, Christoph und Stefan Machura (1999): Die Zusammenarbeit zwischen Schöffen und Berufsrichtern. In: Hasso Lieber and Ursula Sens (Hrsg.): *Ehrenamtliche Richter? – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?* Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag, S. 65-70
- Reuband, Karl-Heinz (1990): Veränderungen im moralischen Urteil und Sanktionsverlangen der Bundesbürger seit 1970. Eine empirische Bestandsaufnahme. *Kriminologisches Journal* 22, S. 284-297
- Röhl, Klaus F. (1987a): *Rechtssoziologie*. Köln: Heymanns
- Röhl, Klaus F. (Hrsg.) (1987b): *Das Güteverfahren vor dem Schiedsman*. Köln: Heymann.
- Röhl, Klaus F. (1990): Sociology of Law in West Germany in the Eighties. In: Vincenzo Ferrari (Hrsg.): *Developing Sociology of Law*. Milano: Giuffrè, S. 283-315
- Röhl, Klaus F. (2000): Zur Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht. In: Horst Dreier (Hrsg.): *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 39-85
- Röhl, Klaus F. und Stefan Magen (1996): Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 17:1-57
- Rottleuthner, Hubert (1982): Abschied von der Justizforschung? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 3, S. 82-119
- Rottleuthner, Hubert (1994a): Das Ende der Fassadenforschung. Teil I. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15, S. 208-43
- Rottleuthner, Hubert (Hrsg.) (1994b): *Steuerung der Justiz in der DDR*. Köln: Bundesanzeiger
- Savelsberg, Joachim J. (1999): Knowledge, Domination and Criminal Punishment Revisited. *Punishment and Society* 1, S. 45-70
- Savelsberg, Joachim J. (2002): Cultures of Control in Contemporary Societies. *Law and Social Inquiry* 27, S. 685-710
- Schaper, Jürgen (1985): *Studien zur Theorie und Soziologie des gerichtlichen Verfahrens*. Berlin: Duncker & Humblot
- Schiffmann, Gerfried (1974): Die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Berlin: Duncker & Humblot
- Schimank, Uwe (1998): In Luhmanns Gesellschaft. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 50, S. 176-181
- Sessar, Klaus (1993): Öffentliche Straf- und Sicherheitsbedürfnisse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 76, S. 376-389
- Shaw, Gisela (1994): Juristinnen in den neuen Bundesländern. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15, S. 191-207
- Smaus, Gerlinda (1985): *Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung*. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Tyler, Tom R. und E. Allan Lind (1992): A Relational Model of Authority in Groups. In: Mark Zanna (Hrsg.): *Advances in Experimental Social Psychology*, Band 25, New York: Academic, S. 115-191

- Villmow, Bernhard, Heino ter Veen, Annett Walkowiak und Jutta Gerken (1986): Die Mitwirkung von Laien in der (Jugend-)Strafgerichtsbarkeit – Rechtsprechung zwischen Professionalität und Bürgernähe. In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): *Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaftlichen Festschrift für Lieselotte Pongratz, München: J. Schweitzer, S. 306-361*.
- Voigt, Rüdiger (1994): *Justiz und Politik*. In: Everhard Holtmann (Hrsg.): *Politik-Lexikon*. 2. Auflage, München: Oldenbourg, S. 276-279
- Voigt, Rüdiger (Hrsg.) (1999/2000): *Globalisierung des Rechts*. Baden-Baden: Nomos
- Werle, Raymund (1977): *Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter*. Kronberg/Ts.: Athenäum
- Wolf, Petra (1997): *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen?* Regensburg: Roderer
- Wolff, Stephan und Hermann Müller (1997): *Kompetente Skepsis. Eine konversationsanalytische Untersuchung zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren*. Opladen: Westdeutscher Verlag